Aktenzeichen:

Antragsteller/in:

**ANLAGE 10**

zum Antrag aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des ESF Plus-Programms „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener“

**Erklärung des Unternehmens zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“**

**Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“**

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der EU.

Nach diesen Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung[[1]](#footnote-1):

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals[[2]](#footnote-2) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

1. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften[[3]](#footnote-3): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
2. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren

i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und

ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

1. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien erhalten und der Kredit ist noch nicht zurückgezahlt worden oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Strukturierungsplan.

Neu gegründete Unternehmen fallen nicht unter die Definition gemäß den Leitlinien. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.

**Erklärung des Antragstellers (mit rechtsverbindlicher Unterschrift)**

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum | Name der/des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben | Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel |
|  |  |  |  |

1. Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, Seite 19). [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind. [↑](#footnote-ref-3)